

**Richtlinien
für Filmförderung
der
Gesellschaft zur Medienförderung Saarland
- Saarland Medien - mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland Medien - mbH erlässt auf Empfehlung des Aufsichtsrates vom 14.10.2015 gemäß § 16 Abs.1 des Gesellschaftervertrages in der Fassung vom 04.02.2015 folgende Richtlinien zur Filmförderung:

Präambel

(1) Die Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland Medien - mbH (im Folgenden: „Saarland Medien“) verpflichtet sich, nur solche Projekte, Vorhaben und Einrichtungen (hinfort: Maßnahmen) zu fördern, die die Würde des Menschen und die verfassungsmäßige Ordnung achten.

Nicht gefördert werden insbesondere Maßnahmen, deren Inhalte oder Angebote

- a) nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages absolut unzulässig sind, namentlich zum Rassenhass aufstacheln oder Krieg oder Gewalt verherrlichen,
- b) in sonstiger Weise pornographisch sind oder in sonstiger Weise offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden oder
- c) die Persönlichkeitsrechte oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.

(2) Diese Richtlinien gelten unbeschadet der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Beihilfenrechts der Europäischen Union.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Ziel der Förderung

Wichtigstes Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Pflege und Stärkung der Filmkultur im Saarland sowie die hierfür erforderliche Entwicklung und Stärkung des saarländischen Filmstandortes und die Präsentation des Filmstandortes Saarland bzw. der filmkulturellen Aktivitäten der Großregion Saar - Lor - Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie - Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (Großregion) im In- und Ausland. Darüber hinaus soll die Förderung auch einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können die Vorbereitung, Herstellung, Verbreitung und Präsentation von Film-, Fernseh-, Video- und sonstigen audiovisuellen Medienproduktionen.

Die Förderung kann im Einzelnen folgende Bereiche umfassen:

- Stoff- und Projektentwicklung,
- Produktion,
- Abspiel, Präsentation und Vermittlung sowie
- sonstige Fördermaßnahmen.

1.3 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen der Förderung sind

- die Qualität der Maßnahme und ein kultureller oder sonstiger Bezug zum Saarland oder der Großregion und/oder
- die Qualität der Maßnahme und ein wirtschaftliches Interesse im Saarland oder der Großregion an dem Projekt.

(2) Ein kultureller oder sonstiger Bezug zum Saarland ist dann gegeben, wenn

1. die Maßnahme inhaltlich eng mit dem Saarland verknüpft ist oder
2. der Träger/die Trägerin der Maßnahme im Saarland ansässig ist oder
3. die Maßnahme bereits von einer anderen deutschen Fördereinrichtung unterstützt wird und zusätzlich der SR oder eine juristische Person, an der der SR maßgeblich beteiligt ist, Inhaber von Fernsehrechten ist. Satz 1 gilt für den Bezug zur Großregion entsprechend.

(3) Ein wirtschaftliches Interesse ist dann gegeben, wenn mindestens die bewilligten Mittel im Saarland film-, fernseh- und medienspezifisch ausgegeben werden (Regionaleffekt). Satz 1 gilt für das wirtschaftliche Interesse der Großregion entsprechend.

(4) Die geförderte Maßnahme muss den Zielen der vorliegenden Richtlinien entsprechen. Die Vergabe von Fördermitteln kann nur im Rahmen der Mittel des festgestellten Wirtschaftsplans der Saarland Medien erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(5) Bei der Präsentation einer geförderten Projektes sowie in sämtlichen Publikationen muss in angemessener Weise nach den Vorgaben der Saarland Medien auf deren Förderung hingewiesen werden.

2. Verfahren

2.1 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die ein konkretes Konzept für eine Maßnahme einreichen, die erkennbar einen nicht werblichen Charakter hat.

(2) Von dem Antragsteller/der Antragstellerin ist eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung für die Förderung vorzulegen. Er/Sie muss über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Maßnahme verfügen. Sämtliche Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

(3) Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen, ihre Anzahl sowie Einreichungstermine ergeben sich aus diesen Richtlinien sowie den Antragsformularen und Merkblättern. Der jeweils verbindliche aktuelle Stand wird im Internet-Auftritt der Saarland Medien dargestellt.

(4) Abgelehnte Fördermaßnahmen dürfen ein zweites Mal beantragt werden.

2.2 Vergabe

(1) Über die Förderanträge entscheidet der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien. Im Falle eines Beschlusses des Aufsichtsrates tritt dessen Vergabeentscheidung an die Stelle der Entscheidung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Saarland Medien.

(2) Bei der Entscheidung über die Förderung von Produktionen im Sinne der Ziffer 4 dieser Richtlinie sowie über die Förderung von Stoff- und Produktionsentwicklung im Sinne der Ziffer 3 dieser Richtlinie wird der Geschäftsführer von einem Förderausschuss beraten. Bei der Entscheidung über die Förderung von Festivals kann der Förderausschuss ebenfalls zur Beratung hinzugezogen werden.

2.3 Förderausschuss

(1) Der Förderausschuss wird im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Saarland Medien für jeweils ein Jahr berufen. Er besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern und gegebenenfalls einem oder mehreren Ersatzmitgliedern. Eine wiederholte Berufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist zulässig.

(2) Der Filmförderausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr, bei Bedarf erfolgen gegebenenfalls weitere Sitzungen.

(3) Die Mitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Antragsunterlagen, Beratungen und Empfehlungen verpflichtet.

(4) Mitglieder des Förderausschusses nehmen an Beratungen und Empfehlungen nicht teil, wenn sie selbst oder Angehörige vom Gegenstand der Beratung betroffen sind. Wegen Besorgnis der Befangenheit ist die Teilnahme ferner ausgeschlossen, wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Förderausschusses zu rechtfertigen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen auf Antrag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin oder eines Mitglieds des Förderausschusses der Förderausschuss in Abwesenheit des Betroffenen.

(5) Ausschussmitglieder können eine mündliche Darstellung des betreffenden Filmprojekts sowie die Präsentation von Materialien verlangen.

2.4 Informationspflichten; Ausnahme

(1) Bei eingereichten Filmprojekten, die gegen die Präambel verstoßen könnten, ist der Aufsichtsrat durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien zu informieren.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien informiert den Aufsichtsrat über die Beratungsergebnisse des Förderausschusses und über seine geplanten Förderentscheidungen.

2.5 Kumulierung von Förderungen

Mittel aus Förderungen der Saarland Medien und Mittel anderer Filmförderprogramme können einander ergänzen. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.

2.6 Zuschüsse, Darlehen

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form von Zuschüssen. Die Förderung kann auch in Form von erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen, soweit eine Darlehensrückführung aus Erlösen möglich und realistisch ist. Die Rückzahlungsmodalitäten regelt der jeweilige Fördervertrag. Der Zinssatz richtet sich nach der Kapitalmarktlage zum Zeitpunkt der Bewilligung.

2.7 Auszahlung

Die Auszahlung von bewilligten Fördermitteln erfolgt gemäß dem jeweiligen Fördervertrag und setzt insbesondere voraus, dass die für die Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechte nutzbar sind, die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und die Auflagen des Fördervertrages erfüllt sind.

2.8 Verwendungsnachweis

Die Verwendung von Zuschüssen muss ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

3. Förderung der Stoff- und Projektentwicklung

3.1 Stoffentwicklung

- (1) Gefördert wird die Herstellung von Drehbüchern.
- (2) Antragsberechtigt sind Autoren/Autorinnen und Produzenten/Produzentinnen. Dem Antrag ist zumindest ein Treatment mit einer ausgearbeiteten Dialogszene, bei Dokumentarfilmen eine umfassende Projektbeschreibung mit einem Umsetzungskonzept, beizufügen.
- (3) Die Abgabefrist für das fertige Drehbuch beträgt zwölf Monate ab Auszahlung der ersten Förderrate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin auf Antrag die Abgabefrist verlängern.
- (4) Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt.

3.2 Projektentwicklung

- (1) Gefördert wird die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes (package) für einen Film, bestehend aus den kreativen Elementen der Herstellung, der Finanzierung, dem Marketing, dem Verleih und der Verwertung des Films.
- (2) Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten. Dem Antrag sind ein Drehbuch oder eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation der beantragten Maßnahme beizufügen.
- (3) Die Realisierung des geplanten Projekts soll überwiegend im Saarland vorgesehen sein.
- (4) Durch die Förderung der Projektentwicklung entsteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderung.

4. Produktion

- (1) Gefördert wird die Produktion von Filmen aller filmischen und elektronischen Produktionsverfahren und aller Genres einschließlich produktionsvorbereitender Maßnahmen, die Filmfinanzierung und produktionsnachbereitender Maßnahmen, jedoch keine Maßnahmen des Vertriebs, der Vervielfältigung sowie der Vermarktung.
- (2) Antragsberechtigt sind Filmschaffende, wenn:
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller den Mittelpunkt ihres/seines künstlerischen Schaffens im Saarland hat
 - b) die Thematik des Projekts das Saarland oder die Großregion betrifft
- (3) Bei der Realisierung der Projekte sollen mindestens die bewilligten Mittel im Saarland film-, fernseh- und medienspezifisch ausgegeben werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss bei ihrer/seiner Einreichung detailliert darlegen, welchen Anteil der Herstellungskosten sie /er im Saarland ausgibt (Regionaleffekt).

(4) Alle durch die Saarland Medien geförderten Produktionen sollen grundsätzlich ihre öffentliche Uraufführung im Saarland haben. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Einreichungen zu Festivals sowie für den Fall, dass die Förderung durch die Saarland Medien geringer ist als die Förderung durch Dritte.

(5) Von jeder geförderten Produktion sind der Saarland medien zwei technisch einwandfreie Kopien zu Archiv- und Dokumentationszwecken zu übereignen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Förderempfängers. Die Pflichten zur Hinterlegung im Bundesarchiv auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes bleiben unberührt.

5. Abspiel, Präsentation und Vermittlung

5.1 Förderung des Abspiels

(1) Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

1. Die Durchführung besonderer, qualitativ anspruchsvoller Filmpräsentationen.
2. Der Einsatz innovativer Marketingmaßnahmen.
3. Die Modernisierung und Neueinrichtung von Filmtheatern und Abspielstätten im Saarland. Die Förderung wird bis zu einer Höhe von bis zu 40% der förderfähigen Kosten gewährt, gemindert um eine ggf. von der Saarland Medien gewährte Förderung.

(2) Antragsberechtigt sind Betreiberinnen / Betreiber von Kinos und Abspielstätten im Saarland.

(3) Für die Förderungen ist jeweils ein angemessener Eigenanteil nachzuweisen.

5.2 Förderung der Präsentation und Vermittlung

(1) Maßnahmen zur Veröffentlichung und Präsentation von Film- und Medienprodukten sowie zum Heranführen von Zuschauerinnen und Zuschauern an die Filmkultur sind Projekte im Sinne der Vermittlungs- und Präsentationsförderung.

(2) Es werden gefördert Maßnahmen im Bereich Präsentation, die dem Erhalt und der Verbreitung gegenwärtiger und historischer Filmkultur im Saarland dienen, einschließlich der Anfertigung von Kopien wichtiger Repertoirefilme.

(3) Es werden ferner gefördert Maßnahmen, die die Verbreitung saarländischer Fernseh-, Video- und sonstiger audiovisueller Medienproduktionen privater Produzenten verbessern sowie Maßnahmen, die die Vermittlung von Filmen mit kulturellem Saarland-Bezug in diesem Land fördern. Satz 1 gilt in Bezug auf Produktionen aus der Großregion sowie Maßnahmen mit kulturellem Bezug zur Großregion entsprechend.

(3) Antragsberechtigt sind Filmschaffende oder die Veranstalter bzw. Träger eines Projektes bzw. von Institutionen.

5.3 Förderung von Festivals

Für Festivals, insbesondere im Bereich der Nachwuchsförderung, kann eine Förderung von Preisen oder der ausführenden Institution erfolgen.

6. Sonstige Fördermaßnahmen

Der Geschäftsführer der Saarland Medien kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Saarland Medien in besonderen Fällen im Sinn der genannten Förderziele auch von diesen Richtlinien abweichen oder nicht benannte Förderentscheidungen treffen. Voraussetzung ist, dass es sich um Projekte handelt, die nachweislich im besonderen kulturellen und kulturwirtschaftlichen Interesse des Saarlandes oder der Großregion im Bereich Film und Medien liegen.

Saarbrücken, 14.10.2015